

Hauptamt
25.06.2013
869/2013

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	10.07.2013

Wiederwahl des Ersten Beigeordneten Herbert Brunen

Sachverhalt:

Die zweite Wahlzeit des Ersten Beigeordneten Herbert Brunen endet nach acht Jahren zum 31.12.2013.

Nach § 71 Absatz 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen darf die Wahl oder Wiederwahl eines Beigeordneten frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen. Bei Wiederwahl kann von einer Ausschreibung abgesehen werden. Darüber hinaus ist der Beigeordnete nach § 71 Absatz 5 GO NRW nur verpflichtet eine Wiederwahl anzunehmen, wenn er spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit wiedergewählt wird.

Aus der Mitte des Rates soll ein Beschlussvorschlag unterbreitet werden.

(Hauptamt, Herr Klee, 02451/629121)